

5.3.2.JI.3. Dite Nebentäterschaft

Nebentäterschaft liegt vor, *wenn mehrere Täter unabhängig voneinander auf den gleichen Angriffsgegenstand einwirken*. Strafrechtlich gilt jeder Nebentäter als *Alleintäter*. Die Nebentäterschaft enthält keine besonderen strafrechtlichen Probleme und ist daher im Strafgesetzbuch auch nicht besonders geregelt.

A. legt mit Brandstiftungsvorsatz in einer Scheune einen Brandsatz aus. Bevor dieser aufflammt, steckt B., der von den Handlungen des A. nichts weiß, mit Hilfe seines Feuerzeuges das in der Scheune liegende Stroh in Brand. A. und B. sind Nebentäter, A. ist wegen versuchter (§ 185 Abs. 1; § 21 Abs. 3 StGB) und B. wegen vollendeter Brandstiftung strafrechtlich verantwortlich (§ 185 Abs. 1 StGB).

53.2.2. Die Teilnahme

53.2.2.1. Die Anstiftung

Anstiftung ist das *vorsätzliche Bestimmen einer anderen Person zu der von ihr begangenen vorsätzlichen Straftat* (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB). Der Anstifter ist der Initiator, der geistige Urheber der von einem anderen begangenen Straftat.

Da sich die Anstiftung stets auf ein konkret bestimmtes Verbrechen oder Vergehen richten muß, ist rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anstifters immer der konkrete Straftatbestand (also z. B. Mord gern. § 112 Abs. 1, Vergewaltigung gern. § 121 Abs. 1 oder Diebstahl gern. §§ 158, 161 StGB), zu dessen Verwirklichung der Täter bestimmt wurde. Die Anstiftungshandlung richtet sich gegen das gleiche strafrechtlich geschützte Objekt wie die Straftat, zu welcher der Täter angestiftet wurde. Demzufolge wird der Anstifter zu einem Mord wegen eines Verbrechens gern. § 112 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB, der Anstifter zur Vergewaltigung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gern. § 121 Abs. 1; § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB usw. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Dieser aus dem Wesen der Anstiftung folgenden *Abhängigkeit* (Akzessorietät) *von der Haupttat* — für die Teilnahmeform der Beihilfe gültig das gleiche — trägt das StGB mit der Festlegung Rechnung, daß sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters *nach dem Gesetz* richtet, das der Täter (Allein- bzw. Mittäter) *mit seiner Straftat* (Haupttat) verletzt hat (§ 22 Abs. 3 Satz 1 StGB).

Der Anstifter weckt durch seine Beeinflussung beim *Angestifteten die Tatentscheidung*, er führt jedoch selbst *keine unmittelbaren Ausführungshandlungen* durch. Diese erfolgen vielmehr durch den Angestifteten im Ergebnis der Anstiftungshandlung.

Wegen der erwähnten Abhängigkeit der Teilnahmeformen von der Haupttat ist es erforderlich, bei den einzelnen objektiven und subjektiven Merkmalen und Voraussetzungen der Anstiftung zunächst vom Ausführenden der Haupttat als Angestiftetem auszugehen.